

Friedhofsordnung Fassung 25.11.2009

Friedhofsordnung - Neufassung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Friedhöfe in Donaueschingen, Allmendshofen und Aufen (Kernstadt-Friedhöfe), sowie in den Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heiderhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pföhren und Wolterdingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Zuständigkeit für die Kernstadt-Friedhöfe liegt bei der Stadtverwaltung Donaueschingen, für die Friedhöfe der vorgenannten Stadtteile bei der jeweiligen Ortsverwaltung.

(2) Alle Donaueschinger Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbenen Gemeindeangehöriger und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden:

- a) für die ein Kaufgrab zur Verfügung steht,
- b) die den Einwohnern gleichgestellt sind.

Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer die Wohnung in der Gemeinde Donaueschingen nur aufgegeben hat, um in einem auswärtigen Altersheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen werden.

(3) In besonderen Fällen kann die Stadt- bzw. Ortsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in Donaueschingen, Allmendshofen und Aufen (Kernstadt-Friedhöfe) sowie in den Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heiderhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pföhren und Wolterdingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorberner Gemeindeangehöriger und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Kernstadt-Friedhof Donaueschingen dient auch der Bestattung von Tochterburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Entscheidungen zur Unterhaltung der Friedhofsanlagen, zur Gestaltung und Anlage neuer Grabfelder auf den Stadtteilsfriedhöfen sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung zu treffen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt- beziehungsweise Ortsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kindernwagen, Rollstühlen und Fahrzeugen, für die eine besondere Genehmigung erteilt wurde
- c) das Lärmeln, Singen, Rufen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten
- d) das Verfeilen von Druckschriften, die sich nicht auf die Trauerfeierlichkeiten beziehen
- e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art
- f) das Abladen von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behälter
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigteweise zu betreten.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 5. Abräum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe in Donaueschingen, Allmendshofen und Aufen (Kernstadt-Friedhöfe) sowie in den Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heiderhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pföhren und Wolterdingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorberner Gemeindeangehöriger und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Kernstadt-Friedhof Donaueschingen dient auch der Bestattung von Tochterburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Entscheidungen zur Unterhaltung der Friedhofsanlagen, zur Gestaltung und Anlage neuer Grabfelder auf den Stadtteilsfriedhöfen sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung zu treffen.

III. Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs personals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kindernwagen, Rollstühlen und Fahrzeugen, für die eine besondere Genehmigung erteilt wurde
- c) das Lärmeln, Singen, Rufen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten
- d) das Verfeilen von Druckschriften, die sich nicht auf die Trauerfeierlichkeiten beziehen
- e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art
- f) das Abladen von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behälter
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigteweise zu betreten.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 5. Abräum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) das unberechtigte Entfernen von Blumen, Pflanzen, Blumenzwiebeln und Grabschmuck
- h) das Beschreiben, Beschmutzen oder Beschädigen von Grabmalen, Anlagen, Einfriedungen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen
- i) das Abreißen von Zweigen
- j) das unberechtigte Betreten von Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen sowie das Übersteigen von Friedhofsmauern und -zäunen
- k) jede Sammeltätigkeit
- l) das Anbringen von Plakaten
- m) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf den Friedhöfen mit Ausnahme von Pflanzengießen keine Arbeiten verrichtet werden.
- (5) In der Woche vor Allerheiligen ist das Setzen von Grabmalen und Grabeinfassungen untersagt.
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**
- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet
- (3) Die Gewerbetreibenden und die Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstossen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstossen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) unverändert

Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt- (Friedhofsverwaltung) bzw. Ortsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Kaufgräbstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt- bzw. Ortsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt- bzw. Ortsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Wird eine Nachbelegung in einem Kaufgrab erforderlich, so hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Grabschüttung vor der Aushebung des Grabes abgeräumt wird, d.h., Blumen, Bepflanzung, Grabmal und Einfassung einschl. Fundamentierung müssen entfernt werden.

(4) Bestattungen, Beisetzungen von Aschenurnen und Ausgrabungen sowie Neueinbettungen dürfen nur durch das städtische Bedienungspersonal oder von der Stadt- bzw. von der Ortsverwaltung beauftragten Personen vorgenommen werden.

(5) Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben.

(6) Die Leichen der in Donaueschingen verstorbenen Personen sind nach der von einem Arzt vorgenommenen Leichenschau in die Leichenhalle zu bringen und dort bis zur Bestattung aufzubahren. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der Stadt bzw. Ortsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt berücksichtigt werden.

(7) Leichen, die von auswärts hierher überführt werden, sind in die Leichenhalle zu bringen; liegt die Beerdigungserlaubnis bereits vor, sind sie in die Leichenhalle oder in die Friedhofskapelle zu bringen.

(8) Die Erdbestattung konserverter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Donaueschingen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach den ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Donaueschingen konserviert werden mussten. Ihre Beisetzung darf nur an hiefür geeigneten und zu bestimmenden Stellen im Friedhof erfolgen.

(9) Leichentransporte dürfen nur mit Leichenwagen vorgenommen werden.

(10) Die Bestattungen erfolgen in der Regel von der Friedhofskapelle aus.

(11) Der Sarg wird von den städtischen Leichenträgern bzw. von den von der Stadt- oder Ortsverwaltung beauftragten Personen zum Grabe gebracht und in das Grab hinab gelassen. Der städtische Friedhofsverwalter oder die Ortsverwaltung kann auf Wunsch der Hinterbliebenen auch zulassen, dass dies durch andere Personen auf deren Verantwortung geschieht. Eine Minderung der Gebühren tritt aus diesem Grunde nicht ein.

(12) Für Schmucksachen und andere Wertgegenstände, die bei den Leichen belassen

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Kaufgräbstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt- bzw. Ortsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) unverändert

(4) Bestattungen, Beisetzungen von Aschenurnen und Ausgrabungen sowie Neueinbettungen dürfen nur durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder von der Stadt beauftragten Personen vorgenommen werden.

Absätze 5 bis 15 entfallen

werden, trägt die Stadt keine Verantwortung.

(13) ist eine amsteckende Krankheit die Todesursache, zeigen sich an der Leiche bereits starke Verwesungsspuren oder ist der Kopf der Leiche in abschreckender Weise versümmelt, wird der Sarg grundsätzlich gleich, nach vorheriger Verständigung der Angehörigen, geschlossen.

(14) In der Regel sollen Verstorbene spätestens nach 3 Tagen bestattet bzw. beigesetzt werden.

(15) Die Grablage wird von der Stadt- bzw. Ortsverwaltung bestimmt

§ 6 Särge

(1) Die Särge müssen in der Regel aus verwestlichem Holz gefertigt sein.

(2) An Särgen dürfen keine Verzierungen angebracht sein, die das Hinablassen in das Grab erschweren. Griffe und Sargfüße müssen haltbar angeschraubt sein. Wenn keine Griffe angeschraubt sind, muss an dem Kopf- und Fußende des Sargbodens je eine kräftige Leiste befestigt sein, die ein sicheres Tragen des Sarges ermöglicht.

(3) Särge, die mit Leichen von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. der Ortsverwaltung zulässig.

(4) Die Särge sind eine Stunde vor Beerdigung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Hinterbliebenen und die sie begleitenden Personen nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung Zutritt zur Leichenhalle. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Särge für Kindergräber (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f) dürfen höchstens 1,50 lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom städtischen Friedhofspersonal oder von der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Bei Tieferbettungen sind die Gräber um die Höhe eines Sarges, ca. 0,60 m tiefer auszuheben.

§ 8 Ruhezeit

- | | | | |
|---|--------------|----------|----------|
| (1) Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen betragen bei | § 8 Ruhezeit | | |
| a) Leichenbestattung | ab 6 Jahren | 30 Jahre | 30 Jahre |
| b) Urnenbestattung | | 20 Jahre | 20 Jahre |
| (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabplätze abzuräumen, sofern nicht ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht an dem jeweiligen Grabplatz besteht. | | | |

(13) ist eine amsteckende Krankheit die Todesursache, zeigen sich an der Leiche bereits starke Verwesungsspuren oder ist der Kopf der Leiche in abschreckender Weise versümmelt, wird der Sarg grundsätzlich gleich, nach vorheriger Verständigung der Angehörigen, geschlossen.

(14) In der Regel sollen Verstorbene spätestens nach 3 Tagen bestattet bzw. beigesetzt werden.

§ 6 Särge

(1) Die Särge müssen in der Regel aus verwestlichem Holz gefertigt sein.

(2) An Särgen dürfen keine Verzierungen angebracht sein, die das Hinablassen in das Grab erschweren. Griffe und Sargfüße müssen haltbar angeschraubt sein. Wenn keine Griffe angeschraubt sind, muss an dem Kopf- und Fußende des Sargbodens je eine kräftige Leiste befestigt sein, die ein sicheres Tragen des Sarges ermöglicht.

(3) Särge, die mit Leichen von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. der Ortsverwaltung zulässig.

(4) Die Särge sind eine Stunde vor Beerdigung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Hinterbliebenen und die sie begleitenden Personen nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung Zutritt zur Leichenhalle. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Särge für Kindergräber (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f) dürfen höchstens 1,50 lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung einzuholen.

(1) Die Gräber werden vom städtischen Friedhofspersonal oder durch von der Stadt Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) unverändert

(3) entfällt

- | | | | |
|---|--------------|----------|----------|
| (1) Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen betragen bei | § 8 Ruhezeit | | |
| a) Leichenbestattung | ab 6 Jahren | 30 Jahre | 30 Jahre |
| b) Urnenbestattung | | 20 Jahre | 20 Jahre |
| (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabplätze abzuräumen, sofern nicht ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht an dem jeweiligen Grabplatz besteht. | | | |

(2) unverändert	<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab oder Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in beliegte Grabsäten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberichtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberichtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabsäten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab oder Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in beliegte Grabsäten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberichtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberichtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabsäten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
	<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Sämtliche Gräber bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen bestehen nur nach dieser Friedhofsordnung</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber b) Urnenreihengräber (Erd- oder Wandgrab) c) Anonyme Urnenerdgräber als Reihengrab (Stadtfriedhof DS) d) Kaufgräber (Wahlgräber) e) Urnen-Kaufgräber (Erd- oder Wandgrab) f) Ehrengräber g) Kindergräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr. h) Urnenkaufgräber im Feld A (Baumbestattungsfeld) <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p>	<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhoffrägers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber (Erdbestattung) b) Urnenreihengräber (Erd- oder Wandgrab) c) Urnenreihengräber Feld A Stadtfriedhof DS, Allmendshofen und Wolterdingen (Baumbestattung) d) Anonyme Urnenerdgräber als Reihengrab (Stadtfriedhof DS) e) Wahlgräber (Erdbestattung) f) Rasengräber (Erdbestattung-Wahlgrab) g) Urnen-Wahlgräber (Erd- oder Wandgrab) h) Urnenwahlgräber im Feld A (Baumbestattungsfeld) i) Kindergräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr j) Ehrengräber

- (4) Die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung kann ferner die Belegung einzelner Flächen zur Dauer oder vorübergehend sperren oder sie besonderen Personen widmen.
- (5) Die Neuerrichtung von Gräften oder Grabgebäuden ist nicht möglich. Bestehende Grufträber, deren Nutzungsdauer nicht rechtzeitig verlängert wird, fallen mit der ausgebauten Gruft an die Stadt zurück.
- (6) Die Längen- und Breitenmaße sowie die Abstände der Gräber werden von dem jeweiligen Belegungsplan festgelegt.

(7) Die Beisetzung der Urnen ist nur unterirdisch, oder soweit vorhanden in Urnenmauern, in einem amtlich verschlossenen Behälter gestattet. Als Überuren dürfen nur Steingut oder leichte Blechgefäße verwendet werden. Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungssrechts oder der Verfügungsberechtigung werden Aschenrest und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Im Grabfeld A für Baumbestattungen dürfen nur Urnen hergestellt aus natürlichen Werkstoffen, die sich innerhalb der Ruhezeit selbständig zersetzen, bestattet werden.

(8) Urnen können mit Genehmigung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung auch in belegten Kaufgräbern unter Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren beigesetzt werden.

(9) Über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist oder Nutzungsrecht abgelaufen ist, entscheidet die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung.

(10) Die Entwidmung und Schließung von Bestattungsplätzen richtet sich nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz)

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Grufträte und Gruftgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Urnen einschließlich Überuren, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbständig zerstellt

- § 11 Reihengräber**
- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie Urnen nischen für Einzelurnen in einer Urnenwand, die für die Dauer der Ruhezeit für Erwachsene und Kinder abgegeben werden. Verfügungsberechtigungen über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Widererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- 2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Kaufgrab umgewandelt werden.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Zugbettung einer Urne ist ausnahmsweise zulässig. Das Verfügungsrecht am Grabplatz darf sich dadurch nicht verlängern.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhefrist, wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist –sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt– in nächsterhender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6 Lebensjahr,
 2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Zubettung einer Urne ist ausnahmsweise zulässig. Das Verfügungsrecht am Grabplatz darf sich dadurch nicht verlängern.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Kaufgräber

(1) Kaufgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie Urnenischen für Mehrfachbelegung in einer Unenwand, für die ein Nutzungsrecht anlässlich eines Todesfalles auf Antrag von 30 Jahren erworben wird. Der Widerwerb ist bis zum Ablauf der festgesetzten Ruhezeit des zuletzt Bestatteten auf Antrag möglich. Abgelaufene Nutzungsrechte können auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Die Kaufgräber werden unterschieden in

- a) Einzelkaufgräber
- b) Doppelkaufgräber und mehrstellige Kaufgräber
- c) doppeltiefe Kaufgräber

In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen möglich.

(4) Nach Schließung eines Friedhofes oder -teiles können Nutzungssrechte vom Zeitpunkt der Schließung an nicht mehr verlängert werden. Ausnahmen sind im Einzelfall, auf begründeten Antrag hin, möglich.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungssrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist bzw. erworben wird.

(6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stieffinder
- d) auf die Enkel entsprechend der gesetzlichen Erbfolge
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge ist.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt- bzw. Ortsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungebornen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungssrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- 1. auf die Ehegattin oder den Ehemann, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- 2. auf die Kinder,
- 3. auf die Stieffinder,
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. auf die Eltern,
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräberstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabsätele zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3

(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt bzw. Ortsverwaltung auf eine der in § 12 Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen, sofern sich dieser gegenüber der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung dazu bereit erklärt.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Kaufgrabsstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabsstätte zu entscheiden. Verstorbenen, die nicht zu dem in § 12 Abs. 8 Satz 3 genannten Personenkreis gehören, dürfen in der Grabsstätte nicht bestattet werden. Die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit vom jeweiligen Nutzungsberechtigten an die Stadt zurückgegeben werden. Ein Entschädigungsanspruch für ein vorzeitig endendes Nutzungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

(12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenkaufgräber.

§ 13 Ehrengräber

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabsstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Donaueschingen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes beziehungsweise dessen Verlängerung erfolgt gebührenfrei.
- (2) Die Errichtung und Unterhaltung von Ehrengrabsstätten (Grabstein, Grabpflege usw.) obliegt dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsordnung

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabsstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
 - (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
 - (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabsstätte.
 - (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Schutz künstlerisch wertvoller Grabmäler

Künstlerisch wertvolle Grabmäler von besonderer Eigenart aus früher Zeit stehen unter Schutz, sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Die Stadt Donaueschingen stellt Grabsstätten, die allgemeinen und die besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen, zur Verfügung. Lediglich auf dem Stadtfriedhof Donaueschingen (alter Teil) auf dem Friedhof Altmühlhofen (alter Teil) und auf dem Friedhof Außen werden Grabplätze, die nur den allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 13 Ehrengräber

- (1) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (2) In Wahngräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabsstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit

nach § 16 genügen müssen, vergeben. Grabplätze auf allen übrigen Friedhöfen und Friedhofsteilen sind den besonderen Gestaltungsvorschriften des § 17 unterworfen, Grabplätze auf dem Friedhof Allmendshofen (neuer Teil) und dem Stadtfriedhof Donaueschingen (neuer Teil) sowie auf den Friedhöfen der Stadtteile Aasen, Grüningen, Herdenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen müssen somit den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entsprechen.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller bestimmen, ob die Grabstätte besonderen oder lediglich allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen soll. Entscheidet er sich für einen Grabplatz, der besonderen Gestaltungsvorschriften genügen muss, so verpflichtet er sich auch die über § 16 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

(3) Wird von der Auswahlmöglichkeit nach Abs. 2 nicht Gebrauch gemacht, so kann die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung die Bestattung in einem Grabplatz durchführen lassen, der besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechend § 17 unterliegt.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie haben sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen und sollen sich nach Möglichkeit den benachbarten Grabmälen in Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und diesem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(2) Zugelassen sind insbesondere Natursteine, sowie Kreuze aus Holz und Schmiedeeisen.

(3) Kunstein und künstlerisch gestalteter Sichtbeton wird bei Reihengräbern nur zugelassen, wenn seine Struktur dem Naturstein entspricht und hinsichtlich der Festigkeit diesem nicht nachsteht.

(4) Zur Wahrung der Würde des Friedhofes hinsichtlich der künstlerischen und harmonischen Abstimmung der Grabfelder sind bei den Grabmalen insbesondere unzulässig, Grabmale a) mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck

b) mit Farbanstrich auf Stein

c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form

d) mit Lichtbildern

e) aus Zementsteinen; ausgenommen Vorsatzsteine bei Reihengräbern entsprechend Abs. 3

f) als Grotten

g) mit Ziegelsteinmauerwerk

h) mit Schatzkästchen

i) mit Terrazzo

j) unter Anwendung verschiedener Werkstoffe an einem Grabmal mit Ausnahme des Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Urnenwandgräber sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einzugravieren bzw. einzumeißeln. Das Aufbringen von Metallbuchstaben oder ähnlichen ist nicht zulässig. Halterungen und/oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichen dürfen, ebenso wie Firmenzeichnungen, weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.

(3) Die Urnenabstätten für Baumbestattungen dürfen nur mit einer Abdeckplatte aus "Tarngranit", Durchmesser 35 cm versehen werden. Die Platte ist bodeneben zu verlegen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einzugravieren beziehungsweise einzumeißeln. Das Aufbringen von Metallbuchstaben oder ähnlichem ist nicht zulässig.

(4) Grababdeckplatten sind so auf die Grabstelle aufzubringen, dass zwischen der Graboberfläche und der Abdeckplatte eine Luftzirkulation möglich ist.

(5) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Materials für die Schrift

- K) unter Anwendung von poliertem, weißem Marmor
 - I) mit Schriften und Figuren, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 17 Grabplätze mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 16 hinaus müssen bei diesen Grabplätzen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(2) Auf Kaufgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten von 0,36 m² bis 0,60 m² Ansichtsfläche
b) auf zwei- und mehrsteligen Grabstätten von 0,45 m² bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
(3)(aufgehoben)

(4) Grabdeckplatten sind auf den Friedhöfen Donaueschingen (neuer Teil) und Allmendshofen (neuer Teil) nicht zulässig.
(5) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(6) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) die Grabmale müssen auf allen sichtbaren Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;
Politur und Feinschliff sind nicht zulässig
b) die Grabmale dürfen keinen Sockel haben
c) Schriftstücke und Schriftbosen für weitere Inschriften können geschliffen sein
d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabflächen mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

(8) Die Stadt- bzw. Ortsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 - 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
(9) Urnenwandgräber sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einzugravieren bzw. einzumeisseln. Das Aufbringen von Metallbuchstaben oder ähnlichen ist nicht zulässig Halterungen und/oder Behältnisse für Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Umnwand angebracht werden.

(10) Die Urnengrabstätten im Feld A für Baumbestattungen dürfen nur mit einer runden Abdeckplatte aus „Tangranit“, Durchmesser 35 cm versehen werden. Die Platte ist Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften befinden sich auf den Friedöfen DS (neuer Teil) und Allmendshofen (neuer Teil). Nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 müssen in diesen Grabfeldern Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;

- Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das

- Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und

- dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des

- Grabmales angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- mit Zement aufgesetzt

- mit Farbanstrich auf Stein,

- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Grababdeckplatten sind auf den Friedhöfen Donaueschingen (neuer Teil) und Allmendshofen (neuer Teil) nicht zulässig.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen

zulässig:

- Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,

- Auf zwei- und mehrsteligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- Auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,

- Auf mehrsteligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, soweit die

Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt

sowie im Rasengrabfeld.

(10) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im

Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch

sonstige Grabausstattungen zulassen.

bodeneben zu verlegen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einzugravierten beziehungswise einzumelßen. Das Aufbringen von Metallbuchstaben oder ähnlichem ist nicht zulässig.

§ 17 a Ausführung Grababdeckplatten
Grababdeckplatten sind so auf die Grabstelle aufzubringen, dass zwischen der Graboberfläche und der Abdeckplatte eine Luftzirkulation möglich ist.

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung. Ohne diese Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
(2). Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweitach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabaussstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabaussstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit und Unterhaltung

(1) Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte; bei Kaufgrabstätten oder Urnenkaufragrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingravmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen Grabaussstattungen als gefährdet, so sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
(3) Die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung ist nicht verpflichtet, wegen mangelhafter Standsicherheit entfernte Grabmale oder sonstige Grabaussstattungen aufzubewahren.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweitach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabaussstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabaussstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweitach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabaussstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabaussstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

- Grabmale und sonstige Grabaussstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingravmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
Bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Evtl. Regressansprüche können hierfür gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

- § 20 Unterhaltung
- (1) Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügberechtigte, bei Wahlgraben und Urnenwahlgrabenstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann die Stadt- bzw. die Ortsverwaltung diese gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Werge der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
(3) Künstlerisch wertvolle Grabmäler, insbesondere aus früherer Zeit, stehen unter Schutz. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu

VI Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu

entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamтиcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabböse nicht höher als die Platten sein.

(3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen oder stören. Bepflanzungen, die eine Gesamthöhe von 2 m übersteigen oder mehr als 5 cm aus der Grabeinfassung herausragen bzw. in die Wege zwischen den einzelnen Grabplätzen hineinragen, sind unzulässig.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabsätteln hat der nach § 19 Abs. 1 verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabsätteln müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Nach Ablauf der Frist gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 müssen geeignete, dauerhafte Grabmale und Einfassungen entsprechend den Vorschriften der §§ 16 und 17 auf der Grabsättel aufgebracht sein.

(6) Die Grabsätteln sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes anzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabsätteln obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21 a Sonderregelung für Grabfeld A (Baumbestattung

Die Pflege im Grabfeld A (Baumbestattungen) wird insgesamt von der Stadt übernommen. Blumen und sonstiger Grabschmuck können an diesen Grabstellen nicht abgelegt bzw. angebracht werden. Entgegen dieser Vorschrift angebrachter/abgelegter Blumen- bzw. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabsättel nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung die Grabsättel innerhalb einer Frist von 1 Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabsättel. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabsätteln und Urnenreihengrabsätteln und Urnenwahlgrabsätteln von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Kaufgrabsätteln und Urnenwahlgrabsätteln kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabsättel im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbeschied ist der die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 1 Monat nach Unanfechtbarkeit des

entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamтиcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 9) dürfen die Grabböse nicht höher als die Platten sein. Die Grabsätteln dürfen nur mit solchen Pflanz en bepflanzt werden, die andere Grabsätteln und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabsättel hat der nach § 20 Abs. 1 verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabsätteln müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabsätteln sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabsätteln obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Regelung für Baumbestattungs- und Rasengrabfelder

Die Pflege in den Grabfeldern für Baumbestattungen und im Rasengrabfeld wird von der Stadt übernommen. Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen an diesen Grabsätteln nicht abgelegt bzw. angebracht werden. Entgegen dieser Vorschrift angebrachter/abgelegter Blumen- bzw. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabsättel nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabsättel innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabsättel. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabsätteln und Urnenreihengrabsätteln von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabsätteln und Urnenwahlgrabsätteln kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabsättel im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbeschied ist der die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 1 Monat nach Unanfechtbarkeit des

Entziehungsbescheids zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Frist von 1 Monat seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen, so entfernt die Stadt das Grabmal und sonstige Grabaussattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck bzw. ordnungswidriger Bepflanzung ist § 22 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmassnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem verantwortlichen vorher Ortsverwaltung ist nicht verpflichtet den Grabschmuck aufzubewahren.

VII. Trauerfeiern, Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Einsegnungshalle/Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im freien hierfür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meidepflichtige, übertragbare Krankheit hatte oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausschmückung der Einsegnungshalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie soll der Würde des Anlasses entsprechen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als jeweils 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf vom jeweiligen Bestattungsunternehmen im üblichen Rahmen geschmückt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Schlüsseel der Leichenhalle dürfen an Angehörige von Verstorbenen nicht weitergegeben werden. Der Zutritt Angehöriger von Verstorbenen zur Leichenhalle ist nur in Begleitung von Friedhofspersonal oder Personals des jeweiligen Bestattungsinstitutes zulässig oder falls eine besondere Zustimmung der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung vorliegt.

VIII. Friedhofskapelle

- § 25
Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. § 23 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend.

IX. Schlussvorschriften
§ 26 Alle Rechte
Bestehende Nutzungsrechte an Kaufgräbern richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Unabhängig hiervon gelten für die Bepflanzung von Grabstätten nach altem Recht die Vorschriften dieser Satzung § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2; als Übergangszeit wird eine Frist bis 31.12.1984 festgelegt.

§ 27 Fundsachen Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert bei der Verwaltung des Friedhofes abzugeben. Die Vorschriften der §§ 978 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden Anwendung.	VIII Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabsäte entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner. (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.	§ 27 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. Den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betrifft, 2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabsäten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
§ 28 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betrifft 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 - 5) 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt 4. gegen § 14 verstößt 5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 - 3 und § 20 Abs. 1) 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1) 7. gegen § 24 Abs. 3 verstößt.		

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. § 28 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
a) Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zwischen 20 Euro und 250 Euro
b) Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Ziffer 3 - 7 zwischen 50 Euro und 1.000 Euro.

- h) Druckschriften verteilt.
- 3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1 und 3),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattung nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§20 Abs. 1)

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsechte gelten unverändert weiter.
- § 29 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Kraft.*
(2) Gleichzeitig tritt die bisheingle Friedhofsordnung vom 07.10.1975 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. § 26 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

- § 29 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 21.12.1983, in der Fassung vom 25.11.2009 außer Kraft.